

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2100

vom 20. Oktober 1998

Gemeinde Niederdorf, Erlass des Bau- und Strassenlinienplanes „Lampenbergerstrasse“ und Mutationen „Einmündung Lampenbergerstrasse“ zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 17. Juni 1998 den Bau- und Strassenlinienplan „Lampenbergerstrasse“ und die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Mit dieser Planungsmassnahme wird die Einmündung der Lampenbergerstrasse in die Kantonsstrasse saniert.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. bis 31. Juli 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 1998 und im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 1. Juli 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 1. Juli 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingegangen:

[REDACTED]

Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 25. August 1998 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) sind die Gemeinden befugt, Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 12. Februar 1998 (Vorabklärung) und die Vorprüfungsbesprechung vom 15. Mai 1998 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

1.3 Im übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass für die Sicherstellung der Fussgänger Verbindung auf Parzelle 598 ein entsprechendes Gehrecht zwischen der Gemeinde Niederdorf und dem Kanton Basel-Landschaft (Tiefbauamt und Amt für Liegenschaftsverkehr) vereinbart werden muss.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter

fallen auch die Zonenpläne bzw. deren Änderungen - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist zur unerledigten Einsprache grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Dagegen wird erwiesenermassen nicht verstossen, wenn eine Planung nach mehr als 15 Jahren den Verhältnissen angepasst wird. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit nicht entgegen. Der Grundeigentümer hat keinen als wohl-erworbenes Recht selbständig gesicherten Anspruch darauf, dass die für seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu den Begehren auf Änderung der Pläne ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung nicht standhalten.

Zur unerledigten Einsprache ist folgendes zu bemerken:

4. Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen das Erschliessungskonzept mit dem Ausbau der Einmündung der Lampenbergerstrasse in die Hauptstrasse.

Es werden im wesentlichen folgende Begehren gestellt:

Die Zufahrt von der Hauptstrasse in die Lampenbergerstrasse sei über die Privatstrasse (Einmündung Hauptstrasse zwischen Garage und Werkhof des Tiefbauamtes) zu führen.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

- Die geplante Einmündung werde zu unübersichtlich und unfallgefährlich. Die Sicht werde für die in die Hauptstrasse einbiegenden Automobilisten erschwert.
- Für die Einfahrt von der Hauptstrasse in die Lampenbergerstrasse aus Fahrtrichtung Oberdorf fehle eine Einspurstrecke. Eine solche wäre mit der geplanten, beinahe rechtwinkligen Einmündung erforderlich.
- Für die künftige Erschliessung des Mettlen-Quartiers und als Zufahrt nach Lampenberg genüge die geplante Einmündung nicht. Sie bringe gegenüber der heutigen Situation keinen Vorteil.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Obwohl sich die Einsprache gemäss Betreff gegen das „Strassenprojekt Einmündung Lampenbergstrasse in Hauptstrasse ...“ richtet, ist sie aufgrund der Rechtsbegehren und der Begründung als Einsprache gegen den Bau- und Strassenlinienplan zu verstehen. Diese Einschätzung deckt sich mit jener der Gemeinde, die mit Schreiben vom 8. September 1998 festhält, dass sich die Einsprache „eindeutig gegen den Bau- und Strassenlinienplan“ richte, werde „doch mit der Forderung für eine Einmündung an einer anderen Stelle die konzeptionelle Linienführung in Frage gestellt“.

Die Plangrundlagen und die Einsprache wurden den für die Kantonsstrassen und die Verkehrssicherheit zuständigen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet. Aus verkehrspolizeilicher Sicht kann dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Einspurstrecke auf der Kantonsstrasse ist nicht notwendig.

Der Gemeinderat Niederdorf ist dafür besorgt, dass bei der Gestaltung der Einmündung die notwendigen Sichtverhältnisse gemäss SN 640 273 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute eingehalten werden können. Das Sichtfeld muss von Hindernissen über 0.60 m bezüglich der Fahrbahnebene freigehalten werden.

Im übrigen kann festgehalten werden, dass die vom Einsprecher vorgeschlagene Lösung nicht zweckmässig wäre und dem raumplanerischen Ziel der haushälterischen Bodennutzung zuwiderlaufen würde. Für eine unnötige Erschliessungsanlage würde Gewerbeland verbraucht. Mit dem beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan wird hingegen eine bestehende zum Dorfzentrum gerichtete Strasse weiter genutzt und sinnvoll sowie landschaftsschonend ausgebaut.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ///: 1. Die Einsprache von [REDACTED], wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom 17. Juni 1998 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan „Lampenbergerstrasse“ und die Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan Siedlung im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/BSP/14/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Lampenbergerstrasse“) sowie 45/SPS/1/13 und 45/ZPS/1/7 (Mutation „Einmündung Lampenbergerstrasse“ zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
(6 Archiv, ZD, OP, ES, AöV, KDP, NL)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

